Gemeinsame Arbeitsgruppe Arzneimittel

Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen

Verbände der gesetzlichen Krankenkassen in Niedersachsen











Das Aut-idem-Kreuz auf dem Rezept

Im Zusammenhang mit der Aut-idem-Regelung ergeben sich immer wieder Fragestellungen.

Der Regelfall - Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke

Die Apotheken sind bei der Belieferung einer ärztlichen Verordnung nach Maßgabe des Rahmenvertrages (§ 129 Absatz 2 SGB V) zur Abgabe eines preisgünstigen Arzneimittels verpflichtet. Das gilt immer in den Fällen, in denen der Arzt

- a) ein Arzneimittel nur unter seiner Wirkstoffbezeichnung verordnet oder
- b) die Ersetzung des Arzneimittels durch ein wirkstoffgleiches Arzneimittel nicht ausgeschlossen hat.

Der Austausch eines Arzneimittels darf nur erfolgen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) identische(r) Wirkstoff/Wirkstärke
- b) gleiche bzw. austauschbare Darreichungsform (bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss in der Arzneimittel-Richtlinie)¹
- c) mindestens ein gleiches Anwendungsgebiet sowie
- d) gleiches Packungsgrößenkennzeichen.

Rabattarzneimittel

Vorrang bei der Abgabe haben dabei Arzneimittel, mit denen die betreffende Krankenkasse einen Rabattvertrag nach § 130a Absatz 8 SGB V geschlossen hat. Der Gesetzgeber gibt den Krankenkassen die Möglichkeit Rabattverträge mit pharmazeutischen Herstellern abzuschließen, um damit deutliche Einsparungen zu erzielen. Die Höhe der Rabatte unterliegt der gegenseitigen Geheimhaltung. Auch wenn der offizielle Apothekenverkaufspreis eines Rabattarzneimittels über dem des eigentlich verordneten liegt, gilt die Abgabe immer als wirtschaftlich. Auch bei einer Wirkstoffverordnung ist sichergestellt, dass der Patient ein preisgünstiges Präparat erhält.

Verhinderung der Substitution

Durch Setzen des Kreuzes in dem dafür vorgesehenen aut-idem-Feld kann bei der Verordnung ausgeschlossen werden, dass in der Apotheke anstelle des verordneten Arzneimittels ein rabattiertes, wirkstoffgleiches Arzneimittel abgegeben wird². Allerdings kann das bei den Krankenkassen zu erheblichen Mehrkosten führen, da Rabattverträge hierdurch nicht mehr bedient werden können. Dennoch kann es dafür medizinische Gründe geben, beispielsweise

- a) eine nachgewiesene Unverträglichkeit gegen einen oder mehrere Hilfsstoffe
- b) wenn der Substitut nicht in der notwendigen Darreichungsform oder Tablettengröße vorhanden ist
- c) wenn Gefahr mangelnder oder fehlender Compliance besteht, insbesondere bei älteren multimorbiden, dementen oder uneinsichtigen Patienten

Anlage VII: Aut idem - Gemeinsamer Bundesausschuss

www.g-ba.de/richtlinien/3/, § 11 (3)

Die namentliche Verordnung eines Fertigarzneimittels ist unbedingt erforderlich bei

- Wirkstoffen der Substitutions-Ausschlussliste³
- Biologika und Biosimilars
- Therapieallergenen

Eine reine Wirkstoffverordnung gilt hier als "unklar" und führt zu Nachfragen der Apotheke.

Darüber hinaus können derzeit bei elektronischen Verordnungen Wirkstoffverordnungen ggf. problematisch sein, wenn z.B. durch mangelnde Synchronisation zwischen Praxissoftware und Apothekensoftware Medienbrüche entstehen.

Reimporte

Reimport-Arzneimittel gelten als identisch zum Originalarzneimittel; das Setzen des Aut-idem-Kreuzes bei der Verordnung verhindert die Abgabe eines Reimports nicht. Nur im Fall von medizinisch-therapeutischen Gründen, die gegen die Abgabe eines Import-Arzneimittels sprechen, soll zusätzlich zum aut-idem-Kreuz auf dem Rezept der Vermerk: "Abgabe des Original-Arzneimittels medizinisch erforderlich" angegeben werden, damit die Apotheke das verordnete Arzneimittel abgibt.

Wunschverordnung

Wünscht der Patient die Verordnung des Arzneimittels eines bestimmten Herstellers, obwohl keine medizinischen oder sonstigen Gründe dafür vorliegen, ist auf die Regelung nach §129 (1), Nr. 4 Satz 6 SGB V zu verweisen und ein Kassenrezept (und kein Privatrezept) auszustellen, ohne den Austausch auszuschließen.

In der Apotheke bezahlt der Patient den vollen Betrag seines Wunscharzneimittels und beantragt im Anschluss eine anteilige Kostenerstattung bei der Krankenkasse. Die Krankenkasse ersetzt die Kosten abzüglich der Rabatte, Zuzahlungen und einer Verwaltungskostenpauschale. Voraussetzung für die Kostenübernahme ist die Vorlage von Quittung und Kopie der Verordnung. Beim eRezept ist analog dazu ein Ausdruck der Verordnung mit verpflichtenden Angaben zur Abgabe vorzulegen.

Pharmazeutische Bedenken

In begründeten Einzelfällen dürfen Apotheker von der Abgabe eines Rabattarzneimittels abweichen. Das kann die Galenik des Arzneimittels betreffen, wenn beispielsweise eine Tablette nicht teilbar ist oder ein arzneistoffhaltiges Pflaster nicht vertragen wird.

Akutversorgung

Bei einer notwendigen Akutversorgung (Notdienst) oder wenn im Einzelfall die unverzügliche Anwendung des Arzneimittels erforderlich ist, kann die Apotheke das Rabattarzneimittel gegen ein vorrätiges vergleichbares Präparat tauschen.

Nichtverfügbarkeit

Sind Präparate aufgrund von Lieferschwierigkeiten nicht am Markt verfügbar und kann die Apotheke dies durch eine Dokumentation der Verfügbarkeitsabfrage beim Großhandel belegen, darf die Apotheke von den Vorgaben des Rahmenvertrages abweichen. Näheres dazu ist in § 129 Abs. 2a und 2b SGB V und in § 17 Abs. 5b und 5c der Apothekenbetriebsordnung geregelt. Beachten Sie dazu auch unser Informationsschreiben zum Thema Lieferengpässe.

³ Anlage VII: Aut idem - Gemeinsamer Bundesausschuss, Teil B

Patienteninformation: Das Aut-idem-Kreuz

Die Kassenärztliche Vereinigung und die Verbände der Krankenkassen in Niedersachsen















Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

"Aut idem" ist lateinisch und bedeutet "oder das Gleiche". Damit ist gemeint, dass in der Apotheke anstelle des vom Arzt verordneten Medikaments gegen ein Präparat eines anderen Herstellers mit gleichem Wirkstoff getauscht wird. Arzneimittel, die nicht mehr patentgeschützt sind, werden von verschiedenen Herstellern angeboten (Generika). Der Wirkstoff in Qualität und Menge ist stets der gleiche und auch die Wirkung auf den Organismus ist identisch. Die so genannte Bioäquivalenz zum Originalpräparat müssen die Hersteller vor der Zulassung nachweisen.

Die Krankenkassen schließen mit bestimmten Generika-Herstellern Rabattverträge. Der Gesetzgeber hat diese Möglichkeit geschaffen, um damit den steigenden Ausgaben im Gesundheitswesen zu begegnen und Einsparungen an die Versichertengemeinschaft weiterzugeben. Es kann sein, dass das Rabattarzneimittel eine andere Form oder eine andere Farbe hat. Es ändert sich aber nichts an der Wirksamkeit oder Verträglichkeit.

Sollten Sie bei dem Präparat eines bestimmten Herstellers feststellen, dass es Probleme gibt, die eine individuelle Unverträglichkeit vermuten lassen, so sprechen Sie bitte Ihren behandelnden Arzt darauf an. In medizinisch begründeten Ausnahmefällen erhalten Sie in der Apotheke genau das vom Arzt verordnete Arzneimittel. Nur für diese Einzelfälle ist die Verwendung des aut-idem-Kreuzes vorgesehen.

Bitte vertrauen Sie Ihrem Arzt oder Apotheker, wenn sie Ihnen ein preisgünstiges bzw. rabattiertes Arzneimittel verordnen oder aushändigen. Diese Präparate sind ebenso wirksam und tragen dazu bei, dass die Kosten für medizinisch notwendige Arzneimittel auch künftig von der Versichertengemeinschaft getragen werden können.



Praxisstempel